

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

26. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2005

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachung des Landkreises	
Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 2004	5
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens	5
84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 23 „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“ der Gemeinde Neuharlingersiel	6
85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Gastriege“ der Gemeinde Werdum	6
Betriebsatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog	7
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Neuharlingersiel	8
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. Flurbereinigung Neuharlingersiel (Vorstandswahl)	9
Mitteilung der Ruhezeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GefAbwVO der Gemeinde Spiekeroog im Jahr 2005	9

15. 12. 2004 beschlossene 83. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

83. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stadt Esens

Darstellung eines örtlichen Hauptverkehrszuges (Kommunale Entlastungsstraße Benersiel) und die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 20. 9. 2004 den Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Diejenigen Personen, die im Verfahren auf Unterschriftslisten von mehr als 50 Personen Stellungnahmen unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht haben, können das Ergebnis der Prüfung zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen beim Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, während der Dienststunden einsehen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

I. Bekanntmachung des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 2004

Der Straßenunterhaltungsverband Wittmund wurde aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2003 zum 31. Dezember 2004 aufgelöst.

Die Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes für das Haushaltsjahr 2004 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 liegen in der Zeit vom 1. bis zum 9. März 2005 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 25. Januar 2005

Landkreis Wittmund

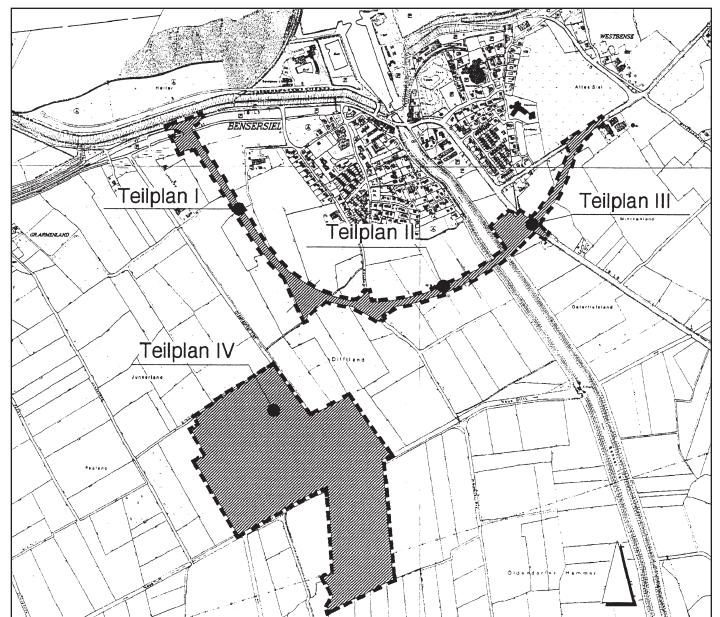
(L. S.)

Der Landrat
Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 28. 12. 2004 - Az.: 204.01-21101-62401 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am



Grundlage: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 a Abs. 2 Ziffer 3 des Baugesetzbuches wurde für den Bebauungsplan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB alter Fassung in Verbindung mit § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch neuer Fassung (geändert durch Artikel 1 des Euroanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau -) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des

Baugesetzbuches dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Stadt Esens geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Esens/Stadt Esens geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Esens, 24. Januar 2005

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 23 „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“ der Gemeinde Neuharlingersiel

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 28. 12. 2004 - Az.: 204.01-21101-62401 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 15. 12. 2004 beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

84. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Neuharlingersiel

Darstellung eines örtlichen Hauptverkehrszuges (Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel) und die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

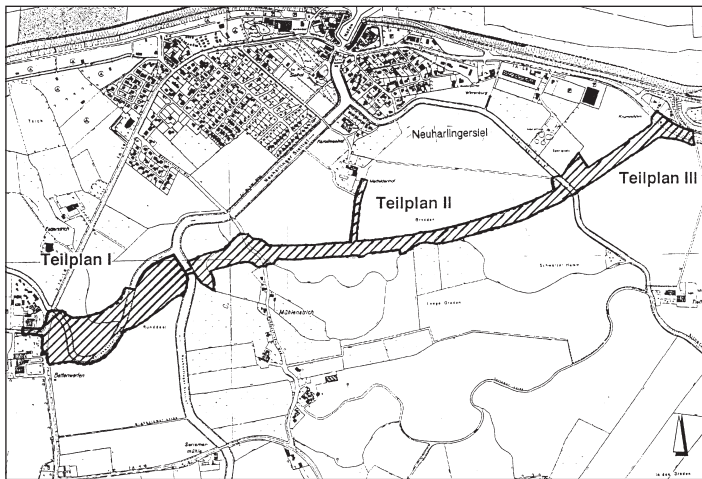
Die Genehmigung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 23. 9. 2004 den Bebauungsplan Nr. 23 „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 23 „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan Nr. 23 „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“ ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 a Abs. 2 Ziffer 3 des Baugesetzbuches wurde für den Bebauungsplan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB alter Fassung in Verbindung mit § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch neuer Fassung (geändert durch Artikel 1 des Euroanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau -) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Esens/Neuharlingersiel, 25. Januar 2005

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister

85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und vorhaben- bezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Gastriege“ der Gemeinde Werdum

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 24. 1. 2005 - Az.: 61/1 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 15. 12. 2004 beschlossene 85. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

85. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Werdum

Darstellung einer Wohnbaufläche (W) südlich des Wohngebietes „Olde-Reent-Straße“

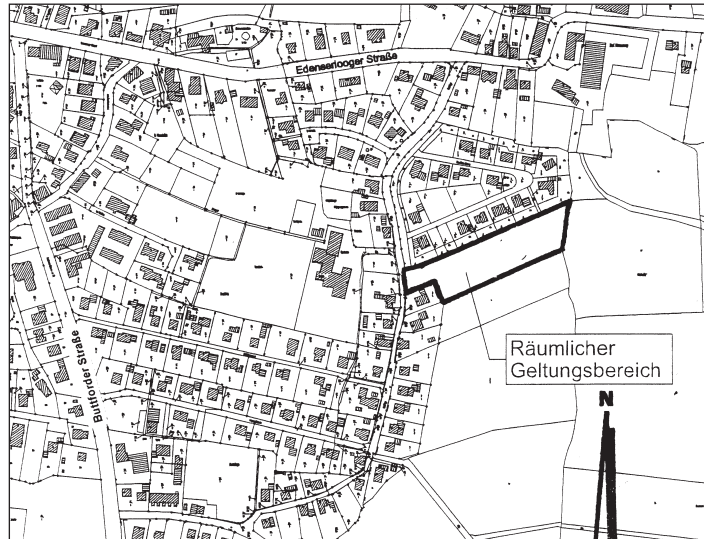
Die Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Werdum hat am 29. 12. 2004 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Gastriege“ (Massagepraxis und 7 behindertengerechte Ferienwohnungen) mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Gastriege“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Gastriege“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Gastriege“ ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 a des Baugesetzbuches war für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB alter Fassung in Verbindung mit § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch neuer Fassung (geändert durch Artikel 1 des Euroanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau -) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Werdum geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Werdum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Esens/Werdum, 9. Februar 2005

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister

Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 40 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 319), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 9. Februar 2005 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetriebe, Name, Stammkapital

- (1) Die nachstehend aufgeführten Betriebe der Inselgemeinde Langeoog werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) der Inselgemeinde geführt.
- (2) Die Eigenbetriebe führen die Bezeichnung:
 - a) Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog
Dem Betrieb ist die Inselbahn und der Flugplatz angegliedert.
 - b) Kurverwaltung der Inselgemeinde Langeoog - Nordseeheilbad -
- (3) Das Stammkapital beträgt
 - a) für den Eigenbetrieb Schifffahrt mindestens € 3 200 000,-
 - b) für den Eigenbetrieb Kurverwaltung mindestens € 2 450 000,-

§ 2

Gegenstand der Eigenbetriebe

- (1) Die Schifffahrt und die Kurverwaltung der Inselgemeinde werden als Eigenbetriebe auf der Grundlage dieser Betriebssatzung und der gesetzlichen Vorschriften geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes Schifffahrt ist der öffentliche Personen- und Güterverkehr zwischen dem Festland und der Insel sowie der Betrieb eines Flugplatzes. Zweck des Eigenbetriebs Kurverwaltung ist die Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs und des Kurwesens im Gemeindegebiet. Sie unterhält und verwaltet die Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes.
- (3) Die den Eigenbetrieben dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind in der Anlage dieser Satzung aufgeführt. Die entsprechenden Pachtverhältnisse werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werksleitung

- (1) Werkleiter der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Schifffahrt ist der Bürgermeister. Für den Bereich der Schifffahrt werden die Aufgaben des Werkleiters dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen. Der Werkleiter wird für den Eigenbetrieb Kurverwaltung und für den Eigenbetrieb Schifffahrt vom allgemeinen Vertreter vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung gemäß Hauptsatzung. In technischen Angelegenheiten wird der Werkleiter vom Betriebsinspektor (Kurverwaltung) bzw. Chefkapitän (Schifffahrt) vertreten. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.
- (2) Der Werkleiter leitet die Eigenbetriebe selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der (Ablauf-) Organisation.

- b) Wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von € 6000,- je Eigenbetrieb.
- c) Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten.
- d) Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes.
- e) Personaleinsatz und Personalbedarfsplanung.
- f) Personalrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Personalvertretungsgesetzes. Der Werkleiter kann die Aufgaben im Rahmen des Organisationsrechts auf seine Vertreter verteilen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Rat der Inselgemeinde bildet gemäß § 113 NGO, § 5 Nr. 3 EigBetrVO und § 104a Nds. PersVG einen Werksausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.
- (2) Der Werksausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Rates und vier stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten. Der Rat kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalles selbständig über
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von € 15 000,- sowie sämtliche nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehörenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 15 000,-.
 - b) Alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (4) Für Eilentscheidungen gilt § 66 NGO.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des bei den Eigenbetrieben beschäftigten Personals.

§ 6

Vertretung der Eigenbetriebe

- (1) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Eigenbetriebe übertragen.

§ 7

Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr der Eigenbetriebe ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde (§ 8 EigBetrVO).

§ 8

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Finanzleiter der Eigenbetriebe aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen, der diesen mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Der Finanzleiter stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt diesen gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan wird vom Rat verabschiedet.

§ 9

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Die Sonderkassen der Eigenbetriebe werden bei der Gemeindekasse und über eigene Konten geführt. Es gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Eigenbetriebe führen ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 16 Absatz 1 EigBetrVO).
- (3) Die Kassenaufsicht führt der Werkleiter.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Auf Personalangelegenheiten finden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie der § 14 der Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog Anwendung.

§ 11

Dienstanweisungen

- (1) Der Bürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Werkleitung Dienstanweisungen für die Eigenbetriebe.

Inkrafttreten

(1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 5. 9. 1995 in der Fassung der 3. Änderung vom 8. 10. 2001 außer Kraft.

Langeoog, den 10. Februar 2005

Inselgemeinde Langeoog

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

**Anlage zur Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog
für die Eigenbetriebe Schifffahrt und Kurverwaltung**

Verzeichnis der den Eigenbetrieben unmittelbar dienenden
Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Nähere Bezeichnung der Nutzung
Eigenbetrieb Schifffahrt			
<u>Eigener Grund und Boden:</u>			
1.	1	Teil 7/122	Gelände Bahnhof, Betriebsgebäude
2.	1		Flugplatzgebäude
3.	9	49/3, 52/2, 55/4, Teil 57/5 u. 62/2	Gelände Bahnhof, Gebäude Bahnhof, Frei- und Gleisflächen
<u>Fremder Grund und Boden:</u>			
1.	1	7/90	Flugplatz
Eigenbetrieb Kurverwaltung			
<u>Eigener Grund und Boden:</u>			
1.	1	4/135	Kinderspielhaus „Leises Haus“
2.	1	4/133 und 134	Grünflächen „Leises Haus“
3.	1	4/138	Kinderspielhaus „Lautes Haus“
4.	1	4/136 und 137	Grünflächen „Lautes Haus“
5.	1	4/121 und 123	Grünfläche neues Hallenwellenbad (HWB)
	1	4/126	Gaststätte HBW und Grünfläche
	1	4/127	Straßenfläche Gaststätte
	1	4/94	Altes Hallenwellenbad
	1	4/125	Vorfläche und Gebäude Kurmittelhaus
	1	4/103	Fläche Kurstraße, Teil Grünfläche
	1	4/112	Haus der Insel (HDI), Teil Grünfläche
	5	1/4, 1/3, 2, 31	Grünfläche vor dem HDI, Teil Kurstraße
6.	1	Teil 3/7	Grünanlage Straße Sportplatz
7.	1	7/125	Kinderspielplatz Sportgelände
8.	1	7/36	Personalwohnhaus Wiesenweg 2 a und Freiflächen
9.	1	306	Park Melkerpad
10.	2	291	Grünfläche Fritz-Reuter-Straße
11.	4	169	Strandkorbschuppen und Grünfläche Katholische Kirche
12.	6	2/12	Strandkorbschuppen Hospiz, Gebäude und Grünfläche
13.	8	22/3 und 4, 22/15	Park und Straße Meedlandschuppen mit Schuppen
14.	9	74/1	Park Rathaus
15.	9	16/2 und 19	Rosengarten
16.	9	51/5, 52/8, Teil 49/25	Park am Bahnhof mit Lok
17.	9	58/1	Park Bahnhof
18.	9	84/4	Park Mittelstraße
19.	10	Teil 238	Grünfläche am Schniederdamm gegenüber Betriebsgebäude
20.	10	13 und 16/1	Grünanlagen an der Hafenstraße
21.	10	144/1, 145, 146, 159/2, 157/11, Teil 162	Tagungszentrum Langeoog mit Freiflächen
<u>Fremder Grund und Boden:</u>			
1.	1	4/42	Strand
2.	1	Teilfläche 4/141	Parkanlage am Friedhof
3.	1	Teilfläche 4/141	Höhenpromenade
4.	1	Teilfläche 4/141	Hauptbad
5.	1	Teilfläche 4/141	Strandkorbschuppen/Tischtennis- halle
6.	1	Teilfläche 4/141	Kavalierpad
7.	1	128/4	Wasserturm
8.	6	30/21	Grünanlage W.-Dreesen-Straße/ Fritz-Reuter-Straße

Öffentliche Bekanntmachung**Einleitungsbeschluss Flurbereinigung Neuharlingersiel**

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S 3987), wird für Teilbereiche der Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum, Samtgemeinde Esens, Kreis Wittmund ein Flurneuordnungsverfahren angeordnet, um den Landverlust anlässlich des Baues der kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die vom Straßenbau verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, zumindest jedoch auf einen minimalen Umfang zu beschränken. Gleichzeitig sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes ausgeführt werden.

Das Flurneuordnungsgebiet hat eine Größe von 1893,2644 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Neuharlingersiel**Gemarkung Ostbense**

Flur 1 tlw. Flur 2 tlw. Flur 3 tlw. Flur 4 tlw. Flur 5 tlw.

Gemarkung Seriem

Flur 1 Flur 2 tlw. Flur 3 tlw. Flur 4 Flur 5
Flur 6 Flur 7 tlw. Flur 8 tlw. Flur 9 tlw. Flur 11 tlw.
Flur 12 Flur 13 tlw. Flur 14 tlw. Flur 15 tlw. Flur 16 tlw.

Gemarkung Neuharlingersiel

Flur 2 tlw.

Gemarkung Altharlingersiel

Flur 1 tlw. Flur 3 tlw. Flur 4

Gemeinde Werdum**Gemarkung Werdum**

Flur 1 tlw. Flur 2 Flur 3 Flur 4 tlw. Flur 7 tlw.
Flur 16 tlw. Flur 17 tlw. Flur 18 tlw. Flur 19 tlw.

Das Flurneuordnungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurneuordnungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Neuharlingersiel, der Gemeinde Werdum und der Samtgemeinde Esens zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurneuordnungsgebiet wird gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurneuordnungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen „**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Neuharlingersiel**“. Sie hat ihren Sitz in Neuharlingersiel.

Der Einwirkungsbereich der kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel beträgt 105 ha. Die notwendigen Kompensationsflächen zur Größe von ca. 15 ha sind als Brut- und Rastbiotop im Bereich der „Seriemeir Leide“ geplant.

Der Anteil an den Verfahrens- und Ausführungskosten, soweit er durch die Bereitstellung der von dem Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und durch die Ausführung der durch das Unternehmen erforderlich gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht wird, ist nach Maßgabe des § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG von dem Unternehmensträger zu zahlen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2004 (BGBl. I S. 3599), wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Der Bedarf der kommunalen Entlastungsstraße ist im Hinblick auf den Status der Gemeinde Neuharlingersiel als Nordseeheilbad gegeben und in einer Verkehrsuntersuchung „Kommunale Entlastungsstraße Neuharlingersiel“ begründet. Das Straßenbauvorhaben ist in das Mehrjahresprogramm gemäß § 5 GVFG des Landes Nds. aufgenommen worden.

Die Straßenbaumaßnahme nimmt ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch und greift störend in die gewachsene Landschaftsstruktur ein. Um den Landverlust Einzelner durch mögliche Enteignung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu vermeiden, hat die Bezirksregierung Weser-Ems (Enteignungsbehörde) mit Schreiben vom 10. 12. 2004 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung einer Unternehmens-

flurneuordnung nach § 87 FlurbG beantragt und die Zulässigkeit der Entgegnung für dieses Vorhaben im Bereich der Gemarkung Seriem (Gemeinde Neuuharlingersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund festgestellt.

Die geplante Umgehungsstraße ist für das Nordseeheilbad Neuuharlingersiel sehr wichtig, weil damit eine spürbare Entlastung des Ortes vom Fahrzeugverkehr einhergehen wird. Die Leistungsfähigkeit der Ortsdurchfahrt ist bereits gegenwärtig überschritten. Im Zuge der laufenden Dorferneuerung ist nach Ausbau der Umgehungsstraße der Rückbau der ehemaligen Durchgangsstraße beabsichtigt. Eine Maßnahme die dem Tourismus sehr förderlich sein wird.

Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist. Die Straßenbauvorhaben durchschneiden Wirtschaftsflächen, es entstehen unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen. Die Trassen unterbrechen Wege und Gewässer. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu erwarten. Durch entsprechende Bodenordnungsmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen für die Agrarstruktur, insbesondere die der allgemeinen Landeskultur, gemildert oder vermieden werden. Das Wege- und Gewässernetz soll so umgestaltet werden, dass den landwirtschaftlichen Betrieben keine Nachteile verbleiben. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen soll nachhaltig gesichert werden.

Durch die Flurbereinigung sollen darüber hinaus die durch die Straßenbaumaßnahmen herbeigeführten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§§ 10 u. 12 Niedersächsisches Naturschutzgesetz) kompensiert werden. Durch die Straßenbaumaßnahmen einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke im großen Umfang in Anspruch genommen. Es werden ca. 25 ha landwirtschaftliche Fläche benötigt. Der den landwirtschaftlichen Betrieben entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Es wird angestrebt, dass der Unternehmensträger Flächen erwirbt, um den Landverlust zu vermindern. Das Ausmaß eines evtl. Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

Neben Landbereitstellung und Beseitigung der straßenbaubedingten landschaftlichen Schäden behebt die Flurneuordnung zeitgleich die im Verfahrensgebiet vorhandenen agrarstrukturellen Mängel. Vorgesehen ist die Sanierung von Wirtschaftswegen und der Ausbau von Hoferschließungen. Planungsabsichten bestehen auch für Wasserregulierungsmaßnahmen und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer II. Ordnung.

Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung, wie die Anlage von Radwanderwegen, sind geplant.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist, um die o.a. Ziele des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Unternehmensträgers beruht auf § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG. Die Kosten werden von mir zu gegebener Zeit festgesetzt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 18. Februar 2005 durch die GLL Aurich - Amt für Landentwicklung - über die geplante Flurneuordnung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden, einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Verbände nach § 60 BNatSchG sind gehört bzw. unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im Flurneuordnungsverfahren Neuuharlingersiel könnten dringend notwendige gemeinschaftliche Wegebauarbeiten aufgrund befristeter Förderprogramme der Europäischen Union nicht mehr im erforderlichen Umfang realisiert werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lässt ein weiteres Warten auf die Instandsetzung und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneuordnung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Das für das Straßenbauvorhaben benötigte Land (Trassenfläche, Ersatzanlagen im Einwirkungsbereich und Kompensationsflächen) ist durch die Flurbereinigungsbehörde rechtzeitig in richtiger Lage auszuweisen. Zur Gewährleistung dieser lagerichtigen Ausweisung müssen der Flurbereinigungsbehörde die nach § 52 FlurbG und §§ 87 ff. FlurbG gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung stehen und umgehend genutzt werden.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der GLL Aurich - Amt für Landentwicklung - eingegangen ist.

Stamm

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Neuuharlingersiel (Vortstandswahl)

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für Agrarstruktur Aurich vom 21. 2. 2005 entstandene Teilnehmergemeinschaft des **Flurbereinigungsverfahrens Neuuharlingersiel** hat gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), einen aus **5 Mitgliedern** bestehenden **Vorstand** zu wählen. Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der **stellvertretenden Vorstandsmitglieder** habe ich einen Termin auf

**Mittwoch, den 16. März 2005, um 10.00 Uhr,
im Kursaal des Kurvereins Neuuharlingersiel,
Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuuharlingersiel**

anberaumt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Neuuharlingersiel geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin Anwesenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. **Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.** Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur eine Stimme.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustandekommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Stamm

Mitteilung der Ruhezeiten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GefAbwVO der Gemeinde Spiekeroog im Jahr 2005

Osterferien:	21. 3. 2005 - 2. 4. 2005
Sommerruhezeit:	1. 5. 2005 - 30. 9. 2005
Herbstferien:	4. 10. 2005 - 29. 10. 2005
Weihnachten 2005/2006:	23. 12. 2005 - 6. 1. 2006

Spiekeroog, am 21. 2. 2005

Hülstede